

## Gebührentarif ab 1. Januar 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 06. Dez. 2011 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1341) eine Änderung der Gebührenordnung beschlossen und den Gebührentarif wie folgt neu gefasst:

### 1. Außenwirtschaft / International

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr EUR</b>	<b>Zuschlag für nicht IHK-Zuge- hörige EUR</b>
1.1	Ausstellen eines Carnets *) auch für Mitglieder der Handwerkskammer	40,00 *)	60,00
1.2	Nachbearbeitung eines Carnets	25,00	
1.3	Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets	50,00	
1.4	Ausstellen von Ursprungszeugnissen, sowie dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen inklusive bis drei Kopien	9,00	
1.5	für jede, ab 4. Kopie	2,50	
1.6	Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen	9,00	
1.7	Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	9,00	

### 2. Berufliche Bildung

<b>2.1</b>	<b>Berufsausbildung und Umschulung</b>		
2.1.1	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahme 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 fallen	170,00	70,00
<b>2.1.1.1</b>	<b>Berufskraftfahrer</b>	550,00	150,00
<b>2.1.1.2</b>	<b>Hotel- und Gastronomieberufe</b>	195,00	70,00
2.1.2	Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses ermäßigt sich die Gebühr: a) vor Beginn der Ausbildung auf b) innerhalb der Probezeit auf c) vor Aufforderung zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf	40,00 40,00 85,00	10,00 10,00 25,00
2.1.3	Bei Übernahme eines Azubis nach abgelegter erster Teil- oder Zwischenprüfung oder in einen aufbauenden Ausbildungsvertrag reduziert sich die Eintragungsgebühr auf	85,00	
2.1.4	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 2 BBiG): in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahmen 2.1.4.1 oder 2.1.4.2 fallen	170,00	
2.1.4.1	Berufskraftfahrer	550,00	
2.1.4.2	Hotel- und Gastronomieberufe	195,00	
2.1.5	Die Gebühr nach 2.1.4 ermäßigt sich bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Prüfungszulassung auf	85,00	

<b>2.2</b>	<b>Sonderfälle Ausbildung / Umschulung</b>		
2.2.1	Für Umschulungsverhältnisse, die nicht im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg und den Kammern über die gemeinsame Abschlussprüfungen gem. § 34 BBiG abgewickelt werden, erhöhen sich die unter 2.1.1 vorgesehenen Gebühren	um 100 %	
2.2.2	Bei Nichtteilnahme an der Umschulungsprüfung wird die unter 2.2.1 vorgesehene Gebühr zurückerstattet		
2.2.3	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	150,00	

		EUR	EUR
2.2.4	Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung	50,00	
2.2.5	Prüfungsgebühr für Zusatzqualifikationen (ZQ) für Auszubildende	100,00 – 300,00	
2.2.6	Wiederholungsprüfung Zusatzqualifikation	50,00 – 125,00	
2.2.7	Die Gebühr nach 2.2.5 ermäßigt sich bei Rücktritt von der Prüfung	um 50 %	

<b>2.3</b>	<b>Weiterbildung</b>		
2.3.1	Prüfungen gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung a) Gesamtprüfung b) mündlicher Prüfungsteil c) schriftlicher Prüfungsteil	170,00 – 300,00 85,00 – 150,00 85,00 – 150,00	
2.3.2	Wiederholung einer Prüfung gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung a) Gesamtprüfung b) mündlicher Prüfungsteil c) schriftlicher Prüfungsteil	130,00 – 240,00 70,00 – 130,00 60,00 – 110,00	
2.3.3	Prüfungsgebühr für die Durchführung der Meisterprüfung a) Basisqualifikation b) Handlungsspezifische Qualifikationen	200,00 – 400,00 300,00 – 500,00	
2.3.4	Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	200,00 – 800,00	
2.3.5	Prüfungsgebühr für die Durchführung von kaufmännischen Fortbildungsprüfungen a) ohne AEVO-Prüfung b) mit AEVO-Prüfung	200,00 – 800,00 300,00 – 900,00	
2.3.6	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung	200,00 – 800,00	
2.3.7	Rücktritt von einer Fortbildungsprüfung: Weniger als drei Tage vor dem Prüfungstermin beträgt die Gebühr	50 %	
2.3.8	Bearbeitung eines Widerspruchs	50,00 – 100,00	

<b>2.4</b>	<b>Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / verspätete Anmeldung</b>		
2.4.1	Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten	80,00	
2.4.2	Feststellung der Gleichwertigkeit oder Stellungnahmen zu (ausländischen) Prüfungszeugnissen	50,00 – 500,00	
2.4.3	Bestätigung der Gleichwertigkeit sonstiger Prüfungszeugnisse einer anderen Bildungsstätte, soweit nicht anderweitig geregelt	60,00	
2.4.4	Bestätigung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse (z. B. Techniker) in Teilbereichen	50,00 – 155,00	
2.4.5	Anrechnung anderer Prüfungsleistungen	50,00 – 155,00	
2.4.6	Übersetzung eines Zeugnisses	100,00 – 400,00	
2.4.7	Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung	50,00	

### **3. Handel und Dienstleistungen**

<b>3.1</b>	<b>Unterrichtungsverfahren im Gaststättengewerbe</b>		
3.1.1	Unterrichtung im Gaststättengewerbe	85,00	
3.1.2	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00	
3.1.3	Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers	135,00	
3.1.4	Einzelunterrichtung	280,00	
3.1.5	Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfahren aufgrund besonderer Qualifikation	30,00	

<b>3.2</b>	<b>Bewachungsgewerbe</b>		
3.2.1	Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	150,00 – 300,00	
3.2.2	a) Bei Rücktritt mindestens drei Tage vor Prüfungsbeginn wird die Gebühr erstattet		

		EUR	EUR
	b) Bei Rücktritt weniger als drei Tage vor der Prüfung beträgt die Gebühr	50 %	
3.2.3	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe für unselbstständiges Bewachungspersonal	425,00	
3.2.4	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe für Vertreter einer juristischen Person, Betriebsleiter	850,00	
3.2.5	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00	

#### 4. Recht

<b>4.1</b>	<b>Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen</b>		
4.1.1	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber	300,00	
4.1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets und Entscheidung darüber	150,00	
4.1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	300,00	
4.1.4	Verlängerung einer befristeten öffentlichen Bestellung	150,00	
4.1.5	Verlängerung einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 2 der Sachverständigenordnung	100,00	
4.1.6	Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung einer Zweigniederlassung und Entscheidung darüber	100,00	
4.1.7	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs)		
	- im Fall 4.1	300,00	
	- im Fall 4.2 und 4.4	150,00	
	- im Fall 4.5 und 4.6	100,00	

<b>4.2</b>	<b>Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler</b>		
4.2.1	Erlaubnisverfahren	275,00	
4.2.2	Erlaubnisbefreiung	150,00	
4.2.3	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	50,00	
4.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00	
4.2.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 – 250,00	
4.2.6	Registrierung	25,00 – 50,00	
4.2.7	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	15,00 – 50,00	
4.2.8	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	bis 20,00	
4.2.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00	
4.2.10	Prüfung nach § 15 VersVermVO	100,00 – 400,00	
4.2.11	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	

<b>4.3</b>	<b>Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung</b>		
4.3.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	20,00 - 40,00	
4.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	40,00 - 200,00	
4.3.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	40,00 - 60,00	

#### 5. Umwelt

	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Art. 3, 5, 6, 7 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) und §§ 32-36 des Umwelt-Audit-Gesetzes (UAG)		
5.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	230,00 – 880,00	
5.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	75,00 – 460,00	

		EUR	EUR
5.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	75,00 – 460,00	
5.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung	150,00 – 880,00	
5.5	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	Die Gebühr beträgt das 1,5-fache der vollen Amtshandlungsgebühr	
5.6	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die Register führende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 5.1 bis 5.5 genannten Gebühren um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten		

## 6. Verkehr

<b>6.1</b>	<b>Gefahrgutfahrerschulung gem. GGVSE/ADR</b>		
6.1.1	Anerkennung eines Lehrganges:		
	a) für den ersten Kursteil	510,00	
	b) für jeden weiteren Kursteil	255,00	
6.1.2	Wiedererteilung der Anerkennung		
	a) für den ersten Kursteil	255,00	
	b) für jeden weiteren Kursteil	130,00	
6.1.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00	
6.1.4	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	35,00	
6.1.5	Lehrgangsbetreuung je Kurs	50,00	
6.1.6	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung	30,00	

<b>6.2</b>	<b>Gefahrgutbeauftragtenschulung gem. GbV</b>		
6.2.1	Anerkennung eines Lehrganges:		
	a) für den ersten Verkehrsträger	560,00	
	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	360,00	
6.2.2	Wiedererteilung der Anerkennung		
	a) für den ersten Verkehrsträger	460,00	
	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	180,00	
6.2.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00	
6.2.4	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	125,00	
6.2.5	Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	45,00	

<b>6.3</b>	<b>Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch</b>		
6.3.1	Prüfung einer Vortätigkeit	100,00	
6.3.2	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00	
6.3.3	Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	30,00	
6.3.4	Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises	30,00	

<b>6.4</b>	<b>Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation</b>		
6.4.1	Regelprüfung	110,00	
6.4.2	Prüfung Quereinsteiger	90,00	
6.4.3	Prüfung Umsteiger	90,00	
6.4.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf	50 v. H. der vollen Gebühr	

		EUR	EUR
<b>6.5</b>	<b>Erwerb der Qualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: Grundqualifikation</b>		
<b>6.5.1</b>	<b>Theoretische Prüfung</b>		
6.5.1.1.	Regelprüfung	190,00	
6.5.1.2	Prüfung Quereinsteiger	170,00	
6.5.1.3	Prüfung Umsteiger	150,00	
6.5.1.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf	50 v. H. der vollen Gebühr	
<b>6.5.2</b>	<b>Praktische Prüfung</b>		
6.5.2.1	Regelprüfung	1.100,00	
6.5.2.2	Prüfung Quereinsteiger	1.100,00	
6.5.2.3	Prüfung Umsteiger	800,00	
6.5.2.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber 10 Tage vor dem Prüfungstermin auf	20 v. H. der vollen Gebühr	

## 7. Zentrale Dienste

	<b>Mahngebühren</b>		
7.1	Erste Mahnung	5,00	
7.2	Zweite Mahnung	15,00	
7.3	Beitreibung	25,00	

Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee

Der Präsident

Kurt Grieshaber

Der Hauptgeschäftsführer

Prof. Dr. Claudius Marx

Die Gebührentarifänderungen treten zum 1. Februar 2012 in Kraft.  
Sie sind mit Bescheid vom 07. Dez. 2011 AZ: 82-4221.2-03/48 durch das  
Ministerium Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg genehmigt.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten"  
veröffentlicht.

Konstanz, den 08. Dezember 2011

Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Kurt Grieshaber

Prof. Dr. Claudius Marx